



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

800 m² Regelung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die 2. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfMSV) wie folgt abzuändern:

1. Die durch § 2 Abs. 5 Nr. 1 eingeführte Begrenzung der Geschäfte auf eine Verkaufsfläche von 800 m² wird gestrichen.
2. Die Beschränkung der Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden (§ 2 Abs. 5 Nr. 2) auf einen Kunden je 20 m² bleibt grundsätzlich erhalten. Sie wird jedoch für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von über 800 m² ergänzt durch eine absolute Höchstgrenze von 40 Personen. Je weiterer 100 m² Verkaufsfläche ist eine maßvolle Kundensteigerung möglich.
3. Die in Nr. 1 und 2 genannten Änderungen treten am 27. April 2020 in Kraft.
4. Gleichzeitig werden die zuständigen örtlichen Behörden angewiesen und aufgefordert, hierdurch möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen des Infektionsschutzes im öffentlichen Raum zu verhindern. Als Instrumente hierfür kommen etwa die Verhängung einer allgemeinen Mund-Nasen-Bedeckungspflicht oder Betretungsregelungen für den öffentlichen Raum bis hin zu entsprechenden Beschränkungen oder Verboten in Betracht.

Begründung:

Am Montag den 27. April 2020 sollen gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 10 Satz 2 der 2. BayIfSMV auch Geschäfte wieder öffnen dürfen, die über eine Verkaufsfläche von bis zu 800 m² verfügen. Der Schritt, die massiven Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nun auf das Notwendige zu reduzieren, ist zu begrüßen. Oberste Maxime muss es dabei sein, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu wahren. Ist dieser gewährleistet, können moderate Öffnungen zugelassen werden. Diese Anpassungen der Beschränkungen sind alleine schon durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips verfassungsrechtlich zwingend.

Allerdings ist der von der Staatsregierung eingeschlagene Weg nicht tragfähig. Die Staatsregierung hat die Öffnung auf kleinere Geschäfte beschränkt, um den öffentlichen Raum vor großen Menschenansammlungen zu schützen. Während das verfolgte Ziel volle Unterstützung verdient, führt die Umsetzung zu Konstellationen, die auch rechtlich auf massive Bedenken stoßen.

So führt die Regelung dazu, dass gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen wird. Infektionsschutzmaßnahmen sind offenkundig auch in großflächigen Einzelhandelsgeschäften umsetzbar. In großen Geschäften ist das Abstandhalten oft sogar besser möglich. Diese Überlegung liege, so das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Beschluss vom 21. April 2020, „auf der Hand“.

Ebenso problematisch ist es, dass die Lage von Geschäften im öffentlichen Raum bei den Betrachtungen keine Rolle spielt. So gibt es durchaus große Geschäfte im ländlichen Raum, die kaum Anreiseverkehre verursachen, bei denen sich Menschen nahekommen. Sie unterscheiden sich somit erheblich von großen Geschäften in engen Fußgängerzonen (erreichbar oft nur durch den ÖPNV), werden jedoch gleichbehandelt. Diese Verzerrungen gilt es aufzulösen. Hierfür eröffnet der Antrag durch die Forderung nach regionalisierbaren Konzepten entsprechende Lösungen.

Zentral ist die Erkenntnis, dass es nicht bei Regelungen innerhalb der Betriebe bleiben kann (wie etwa durch Maskenpflichten und Abstandsregelungen). Die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sind viel stärker als bisher in den Fokus zu rücken. Die Lösung ist darin zu sehen, dass – regional, ggf. auch innerstädtisch differenziert – die Menschenströme im öffentlichen Raum so zu steuern sind, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann nur durch Maßnahmen vor Ort und nicht durch bayernweit geltende Regelungen gelingen.

Darüber hinaus vernachlässigt die Herangehensweise der Staatsregierung die Tatsache, dass nicht etwa die Größe eines Geschäftes, sondern das konkrete Warensortiment über die Anziehungswirkung eines Betriebs entscheidet. Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass das Verwaltungsgericht Hamburg am 21. April 2020 die dortige 800 m²-Regelung gekippt hat.